



## ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

### Thema: STAATSANGEHÖRIGKEITEN

**Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (SEV Nr. 43)**, am 6. Mai 1963 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 28. März 1968.

Ziel des Übereinkommens ist es, so weit wie möglich die Zahl der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit zwischen den Vertragsparteien zu verringern. Es legt die Regeln zur Verringerung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit oder des Verzichts auf eine Staatsangehörigkeit fest sowie die rechtlichen Folgen für die Betroffenen einschließlich der Minderjährigen. Es enthält ebenfalls Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht von Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit.

\* \* \*

**Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (SEV Nr. 95)**, am 24. November 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 8. September 1978.

Das Protokoll ändert mehrere Artikel des Übereinkommens, so daß eine Person, die mehrere Staatsbürgerschaften besitzt, nun durch einfache Willenserklärung auf die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei verzichten kann, auf deren Hoheitsgebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht hat.

Es berücksichtigt die Entwicklung der Gesetzgebung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau und beseitigt die diesbezüglichen früheren Vorbehalte der Vertragsparteien.

Das Protokoll erläutert die Bestimmungen des Übereinkommens bezüglich des Wehrdienstes von Personen, die die Staatsbürgerschaft mehrerer Vertragsstaaten besitzen.

\* \* \*

**Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (SEV Nr. 96)**, am 24. November 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 17. Oktober 1983.

Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen sieht vor, daß die Vertragsstaaten einander Mitteilung machen, wenn ein volljähriger oder minderjähriger Bürger eines anderen Vertragsstaates ihre Staatsangehörigkeit erwirbt.

Zu diesem Zweck bestimmt jeder Vertragsstaat eine Zentralstelle, welche diese Mitteilung entgegennimmt.

\* \* \*

**Zweites Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung von Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern** ([SEV Nr. 149](#)), am 2. Februar 1993 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 24. März 1995.

Das zweite Protokoll zur Änderung des Übereinkommens spiegelt die gesellschaftliche Entwicklung wider und ergänzt den ursprünglichen Wortlaut um drei neue Fälle, in denen eine Person ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit behalten kann. Es handelt sich um Wanderarbeitnehmer der zweiten Generation, Ehegatten mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und minderjährige Kinder, deren Eltern verschiedene Staatsangehörigkeit haben.

\* \* \*

**Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit** ([SEV Nr. 166](#)), am 6. November 1997 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2000.

Das Übereinkommen, das das Übereinkommen von 1963 (ETS Nr. 43) nicht ändert und mit diesem nicht unvereinbar ist, legt eine Reihe von Grundsätzen und Bestimmungen zu allen Aspekten der Staatsangehörigkeit fest.

Es sieht vor, den Erwerb der Staatsangehörigkeit und den Wiedererwerb der ursprünglichen Staatsangehörigkeit zu erleichtern. Gleichzeitig zielt es darauf ab, die Möglichkeiten des Verlusts der Staatsangehörigkeit zu begrenzen und den willkürlichen Entzug der Staatsangehörigkeit zu verhindern. In diesem Zusammenhang sieht das Übereinkommen vor, daß jede Vertragspartei garantieren muß, daß Anträge in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten bei Ablehnung einer Überprüfung durch Verwaltungsbehörden oder Gerichte entsprechend der innerstaatlichen Gesetzgebung unterzogen werden können.

Das Übereinkommen legt den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in diesem Bereich fest. Seine Bestimmungen gelten für Personen, die in Fällen einer Staatennachfolge staatenlos zu werden drohen oder die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sowie für Wehrpflichtige mit mehrfacher Staatsangehörigkeit. Das Übereinkommen sieht vor, daß jeder Vertragsstaat nach seinem eigenen Recht bestimmt, wer seine Staatsangehörigen sind. Gleichzeitig enthält es Grundsätze zur Verhinderung von Staatenlosigkeit und Diskriminierung und fordert die Achtung der Menschenrechte von Personen, die sich rechtmäßig und gewöhnlich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten.

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem Generalsekretär des Europarats Angaben über ihr innerstaatliches Staatsangehörigkeitsrecht zu übermitteln und einander auf Ersuchen Angaben über ihr innerstaatliches Staatsangehörigkeitsrecht und über die Entwicklungen hinsichtlich der Anwendung des Übereinkommens zukommen zu lassen.

\* \* \*

**Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge** ([SEV Nr. 200](#)), am 19. Mai 2006 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 2009.

Nachfolgestaaten können zu einer großen Zahl staatenloser Personen führen. Der Vertrag baut daher auf dem 1997 Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit auf (SEV Nr. 166), indem es noch detailliertere Regelungen entwickelt, die von den Staaten im Hinblick auf die Vermeidung oder zumindest größtmöglichen Reduzierung von Fällen der Staatenlosigkeit angewendet werden sollten, die sich durch Nachfolgestaaten ergeben.